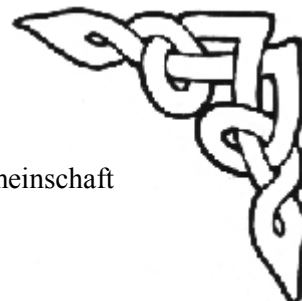




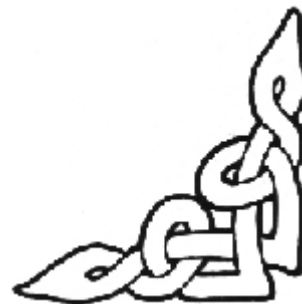
Wodans Erben e.V.

In neuer Zeit nach alter Sitte, traditionell-heidnische Glaubensgemeinschaft
auf germanischem Weg.



Gemeinschaftsblatt

Ausgabe 2010 (inklusive Satzung)



Wodans Erben e.V.
Postfach 750124
13131 Berlin

Internet: www.wodanserben.de
Email: gemeinschaft@wodanserben.de

Inhaltsverzeichnis

Thema:	Seite
Vorwort und Gründungsgeschichte	3
Warum der Name "Wodans Erben"?	4
Unser Symbol und dessen Bedeutung	5
Religiöser Grundsatz	5
Definition "Götter"	5
Andere heidnische Religionen und die wahre Religion	6
Ragnarök und das "Sterben" der Götter	6
Naturreligion und Geistwesen in der Natur	6
Magie und Runen	6
Die 9 Welten und Wiedergeburt	7
Quellen und Anerkennung der Eddas	7
Stellung zum Christentum	7
Jahres- und Opferfeste	7
Freie Religionsausübung	8
Ritualleiter und Goden in der Gemeinschaft	8
Mitgliedschaft in anderen Glaubensgemeinschaften und Vereinen	9
Die Daten der Mitglieder	9
Zentraler Informationspunkt und Mitgliederverantwortung	9
Mitgliederaktivität und Namensverwendung	10
Das Erscheinungsbild der Gemeinschaft	10
Der Mitgliedsbeitrag und Spenden	10
Gemeinnützigkeitsanerkennung beim Finanzamt	11
Sozialer Leitsatz	12
Zusatz:	
Die offizielle Satzung der Gemeinschaft	ab 12

Vorwort und Gründungsgeschichte

An dieser Stelle möchten wir Dich mit unserem Gemeinschaftsblatt über den Wodans Erben e.V. informieren. Die beiden Gründer und Initiatoren, das sind Ronny Pentzien (geb. 1980) und Franziska Kost (geb. 1982), waren über 2 Jahre Mitglied (bis zum März 2007) in einer viel kritisierten Glaubensgemeinschaft (GGG), inklusive ihrem viel kritisierten Oberpriester. Auf Grund verschiedener Umstände und Zusammenhänge, mußten sie nach näherem Kennenlernen plötzlich jedoch feststellen, daß die Kritik der Gegner dieser Gemeinschaft der Wahrheit entspricht und angebracht ist. Es folgte ihr sofortiger Austritt aus dieser Gemeinschaft.

Da es für sie jedoch Anfangs ein komisches Gefühl war wieder "alleine" zu sein, begann eine Entdeckungsreise in die Welt der anderen heidnischen Vereine und Gemeinschaften. Was jedoch überall fehlte war eines: der Glaube an unsere Götter. Zwar begehen alle diese Gemeinschaften Götterkulte, Opferfeste und sie ehren die Götter auch, sehen sie jedoch größtenteils nur als Ahnengeister, reine Naturgewalten, Archetypen oder als nicht allmächtig an. Für uns bei Wodans Erben sind die Götter jedoch mehr. Sie sind real existierende Wesenheiten und die mächtigsten Wesen des Universums.

Ernüchternd war die Erkenntnis, daß der Austritt aus der kritisierten Gemeinschaft zwar richtig war, jedoch bezüglich des Götterglaubens keine Vergleichbare zu finden ist. Nach 4 Jahren "Wodans Erben-Forum" im Internet, mußten sie sich im Zusammenhang mit der Idee eine eigene Gemeinschaft zu gründen folgende Frage stellen: Warum eigentlich nicht?

Es folgte eine intensive Überlegungs,- und Planungsphase, die sie zu dem Entschluß führte diese Idee umzusetzen. Zum Siegesopfer/Maifest, am 1. Mai 2007, wurde ein Opferfest in einem Heiligtum des Gottes Wodan und der Göttin Frigga gefeiert, wo sie mit und vor den Göttern die Gemeinschaft gründeten und sie um Hilfe und Beistand für gutes Gelingen baten.

Zunächst unter dem Namen "GWE - Glaubensgemeinschaft Wodans Erben" wurde die Gründung Anfang Juni 2007 bekannt gegeben. Dabei stand eine Aussage im Vordergrund:

"Wir sind noch relativ jung und verstehen uns als Gründer einer modernen Gemeinschaft, die auf Traditionen aufbaut. Wir wollen an die Traditionen und den Glauben unserer heidnischen Ahnen anknüpfen, dennoch nicht "altbacken" wirken. Wir sind keine realitätsfremden Rollenspieler, sondern wissen das wir im "hier und jetzt" leben. Auch sind wir keine "Obergurus" und wollen dieses auch nie werden, sondern sind und bleiben normale Menschen wie Du auch."

In den darauf folgenden Monaten war die Resonanz auf die Gründung der GWE sehr viel größer als erwartet. Bereits zum Ende des Jahres 2007 zählte die Gemeinschaft fast 20 Mitglieder und konnte auf eine gegründete Jugendgruppe, einen gefundenen Leitspruch, ein erstelltes Symbol, einem gefundenen Vorstand von 5 Personen und der ersten Ausgabe der Gemeinschaftszeitung zurückblicken, was die Gemeinschaft dazu veranlasste die Vereinseintragung für das Frühjahr 2008 anzustreben.

Da das Wort "Glaubensgemeinschaft" im Leitspruch Platz fand, wurde beschlossen die Gemeinschaft von "GWE - Glaubensgemeinschaft Wodans Erben" umzubenennen in "WE - Wodans Erben e.V." mit dem Zusatz: "In neuer Zeit nach alter Sitte, traditionell-heidnische Glaubensgemeinschaft auf germanischem Weg." Im gleichen Zug wurde die Satzung erstellt und am 09. Februar 2008 fand dann die offizielle Gründungsversammlung in Thüringen statt, an der 8 Mitglieder teilnahmen.

Kurz nach dieser Versammlung, wo auch der zukünftige Vorstand der Gemeinschaft gewählt wurde, gingen die Vertretungsberechtigten in eine Notarkanzlei in Berlin und beantragten mit den beglaubigten

Unterschriften die Eintragung in das Vereinsregister. Dank der schnellen und unkomplizierten Arbeit des beauftragten Notars, bekamen wir bereits Ende März die Nachricht vom Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, daß die Gemeinschaft ab dem 20.03.2008 offiziell in das Register eingetragen ist.

Da wir nicht an Zufälle glauben, ist es sicher auch nicht verwunderlich das die Eintragung im Amtsgericht am Tag des Ostarafestes vollzogen wurde, dem Fest des Frühlings, der neuen Zeit und des wiedererwachenden neuen Lebens. Mit Freude nahmen wir auch diese Begebenheit als gutes Zeichen zur Kenntnis.

In diesem Gemeinschaftsblatt findest Du auch Informationen über unsere religiösen Vorstellungen. Dieser Leitsatz setzt an einigen Stellen Grundwissen zum germanischen Heidentum voraus. Er dient nicht zur Erklärung unserer Religion, sondern zur Erklärung wie die Religion in unserer Gemeinschaft interpretiert und gelebt wird.

Erfahrungsgemäß werden einige Leute die die Leitsätze lesen sagen: "Das sind ja Dogmen und Ihr schreibt den Leuten vor was sie glauben sollen!". Diesbezüglich wollen wir eines richtigstellen: Die Gemeinschaft schreibt den Leuten nicht vor was sie zu glauben haben, sondern sie informiert darüber wie wir das in der Gemeinschaft sehen und bieten den Leuten an, so sie es genauso sehen, sich uns anzuschließen. Jemand der den religiösen Leitsatz nicht so sieht wie wir, der wird der Gemeinschaft auch nicht beitreten, demnach braucht er auch kein Problem mit unserem Leitsatz haben.

Jeder mag das nun nennen wie er will. Religiöser Leitsatz, Dogma oder wie auch immer. Wir sind kein Verein von Leuten gleichen Hobbys oder gleicher Interessen, sondern eine Glaubensgemeinschaft und diese setzt eines voraus: einen gemeinsamen Glauben. Würden wir sagen: "jeder kann glauben was er will", so hätten wir die Gemeinschaft gar nicht ins Leben rufen brauchen, denn solche Vereine gibts zur Genüge und wer so etwas sucht, dem stehen zahllose Angebote zur Verfügung. Quantität und Statistiken interessieren uns gar nicht, wenn wir in 10 Jahren 50 Mitglieder zählen die das gleiche glauben dann ist uns das lieber, als in 10 Jahren 500 Mitglieder zu zählen und mit denen einen "Misch-Masch-Club" zu betreiben.

Dennoch maßen wir uns nicht an zu behaupten, die Weisheit mit Löffeln gefuttert zu haben. Natürlich soll keiner in ein Korsett geschnürt werden und wir sind uns sehr wohl bewußt das das Heidentum eine Erfahrungsreligion ist. Jeder findet seinen Weg zu den Göttern und für Eigeninterpretationen ist auch in unserer Gemeinschaft genügend Platz. Es gibt einfach Dinge die nicht klar belegt werden können und die immer selbst interpretiert werden müssen.

Beispiel: Festgelegt ist, daß Ragnarök mit "Gericht der Götter" übersetzt wird und nicht das "Schicksal der Götter" ist und die Götter zum Ragnarök nicht sterben. Ob aber nun jemand glaubt Ragnarök war schon, kommt noch, findet jedes Jahr oder jeden Tag statt ist seine Sache. Oder ob Loki nun gut, böse, neutral, zerstörend oder neuerschaffend ist, soll jeder für sich selbst entscheiden.

Wir wünschen Dir nun viel Spaß beim lesen. Solltest Du Fragen haben, stehen wir jederzeit unter den, auf dem Deckblatt genannten, Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Warum der Name "Wodans Erben"?

Diese Überlegung erfolgte bereits bei der Gründung der Internetseiten www.wodanserben.de im Jahre 2003. Den Begriff "Erben" definieren wir in diesem Zusammenhang so, daß wir Kinder (erschaffene) der Götter sind, den alten Weg beschreiten und die Götter verehren. In diesem religiös-spirituellen Fall setzt das Wort "Erben" nicht den Tod der Vererber voraus. Wir sehen die Götter als unsere lebendigen Ur-Ahnen an, welche

uns unser Leben und unsere Welt vermacht haben. Weiter tragen wir mit unseren Seelen und unserem Götterfunken einen Teil von ihnen ("Erbgut") in uns.

Zudem war der Bezug zu unserem Göttervater sehr wichtig. Hierbei hatten wir die Wahl zwischen den Namen Wodan/Wotan und Odin. Da Odin jedoch eher der nordische Name unseres höchsten Gottes ist, wir jedoch im deutschsprachigen Raum leben, haben wir uns für Wodan/Wotan entschieden. Der Name Wotan drängt unserer Meinung nach jedoch viele wichtige Eigenschaften des Göttervaters in den Hintergrund, da es etymologisch mit dem Wort "Wut" (Beinamen Wodans: Wuotan, Wüterich usw.) zusammenhängt und ihn zu sehr als den nur "wütenden Sturmgott" darstellt. Zwar hat der Name Wodan natürlich den Selben Ursprung, durch die weichere Aussprache kommen jedoch auch die anderen Eigenschaften wie zum Beispiel die des Weisheitsgottes zum Ausdruck. Weiter finden wir in der Mythologie häufiger den Namen Wodan als Wotan (Volksagen "Herr Wode", Merseburger Zaubersprüche usw. als Beispiele), so das wir uns für diesen Namen entschieden haben.

Unser Symbol und dessen Bedeutung

Unser Symbol zeigt den Hammer des Gottes Donar (nordisch: Thor), welcher als magisches Symbol, Kraft- und Schutzsymbol, Weihesymbol, sowie Symbol für unsere Erde seit jeher eines der wichtigsten Symbole und Erkennungszeichen unserer Religion ist. Der Hammer steht im Mittelpunkt des Achtecks. Als Zeichen unserer Welt werden dadurch die 8 weiteren der, nach heidnischer Vorstellung, insgesamt 9 Welten symbolisiert. Als Zeichen der Gemeinschaft steht er im Mittelpunkt der 8 heidnischen Jahresfeste, als Symbol für den gelebten Glauben.

Religiöser Grundsatz

Die Gemeinschaft geht den religiösen Weg des traditionellen germanischen Heidentums (Naturreligion, Asatru), auch "Alt-Heidentum", "Alter Weg" oder "Alte Sitte" genannt. Dies ist die Religion unserer Vorfahren bevor sich das Christentum ausgebreitet hat, welche mit Hilfe von religiösen Schriften, Mythologien, Sagen, Volksmärchen und weiteren Quellen rekonstruiert wurde. Wir verehren mehrere Götter, die Religion ist also polytheistisch.

Traditionell heißt für uns nicht, jegliche moderne Technik oder Fortschritt (solange dieses umweltschonend ist) abzulehnen. Wir definieren den Begriff "Traditionell" als Gegensatz zum so genannten "Neuheidentum". Das heißt, wir haben uns unsere Religion nicht neu ausgedacht, sondern auf Grund alter Überlieferungen rekonstruiert wobei wir so weitestgehend wie möglich auf Originalität achten. Traditionelles germanisches Heidentum heißt also für uns: Nicht das Rad neu erfinden, sondern da weitermachen wo unsere Ahnen aufhören mußten.

Definition "Götter"

Die Götter sind für uns keine imaginären Freunde, Archetypen oder dergleichen, sondern real existierende Wesenheiten. Die Götter mit dem Götterpaar Wodan und Frigga an oberster Stelle, sind die mächtigsten Wesen des Universums, welches selbst von ihnen erschaffen wurde. Es gibt keine höhere Macht, keine höhere Energie und keinen höheren Gott. Die Götter unterstehen nicht dem Schicksal, sondern weisen es selbst zu. Die Götter leben auf der spirituellen Ebene, in der "Götterwelt", und können sich uns auf verschiedenste Weise auf unserer weltlichen, materiellen Ebene zeigen, oder selbst in die materielle Ebene inkarnieren.

Andere heidnische Religionen und die wahre Religion

Wir sehen es als unschlüssig an, daß alle heidnischen Religionen der Welt, wie die keltische, griechische, ägyptische, indianische usw., jeweils andere Götter haben sollen. Wir sehen die heidnischen Götter, welche wir verehren, als die einzigsten und wahren Götter an. Täten wir das nicht, würden wir alles verraten an das wir glauben.

Es erscheint uns zu unlogisch, daß manche Heiden wie selbstverständlich Wotan und Odin (Wotan, Wodan, Woden, Oden, Odin) als einen Gott ansehen, aber bei Zeus und Tyr (Tyr, Tius, Zius, Zeus) plötzlich unterschiedliche Götter vermuten. Vielmehr ist es so, daß die Götter in der Götterwelt andere, uns unbekannte, Namen tragen. Wodan selbst sagt, daß alle Völker den Göttern ihre eigenen Namen gegeben haben, welche sie sich nach ihrer Zunge zurechtlegten um sie in ihrer Sprache anzubeten. Auch die heidnischen Römer ersetzen in ihren Schriften vor 2000 Jahren bereits ganz selbstverständlich die Namen der germanischen Götter über die sie berichten durch die Namen der heidnisch-römischen Götter (Tacitus "Germania").

Demnach betrachten wir -das Heidentum- als die wahre Religion, von welchem es in jeder Region der Erde verschiedene Definitionen gibt, welche jedoch alle die gleichen Götter verehren, nur unter jeweils anderem Namen. Wir sagen also nicht "das germanische Heidentum" ist die wahre Religion sondern, da wir geografisch gesehen im germanischen Raum leben und als Germanen geboren wurden, haben wir "das germanische Heidentum" als unseren speziellen Religionsweg für die wahre Religion "das Heidentum" gewählt.

Ragnarök und das "Sterben" der Götter

Wir gehen davon aus, daß die geläufige Übersetzung von Ragnarök falsch ist und nur in der Bekanntheit irgendwelcher Opernstücke gründet. Ragnarök übersetzen wir mit "Gericht der Götter" (an anderen Eddastellen wird "rök" mit "Gerichts-" oder "Richter-" übersetzt, z.B. steht im Original "rök-stola" für "Richterstühle" oder "Gerichtsstühle" [Völuspa 6, 9, 27, 29/Simrock] und "Ragna" kommt von "Regin", d.h. Götter) und nicht mit "Götterschicksal" oder "Götterdämmerung". Die Götter sterben nicht zu Ragnarök, in den Mythen wird vom Tod der Götter nur sinnbildlich gesprochen um natürliche Vorgänge oder Vorgänge auf der spirituellen Ebene darstellen zu können (z.B. stirbt Baldur nicht wirklich, der symbolische Tod des Lichtgottes zur Sommersonnenwende bedeutet nur, daß die Tage nun wieder kürzer werden [Baldur wird von den dunklen Gott Hödur "ermordet"]). Die Götter sind unsterblich.

Naturreligion und Geistwesen in der Natur

Unsere Religion ist eine Naturreligion. Wir lehnen (umweltschonenden) Fortschritt nicht ab, ehren und achten jedoch die Natur und alle Tiere und Pflanzen, sowie alle Geistwesen die in der Natur leben, wie Disen, Alben, Elfen, Zwerge usw..

Magie und Runen

Wir glauben an Energien, Magie und Zauber, sowie das Wirken der Runen und befürworten jegliche Spiritualität germanisch-heidnischen Ursprungs. Schadensmagie/Schadenszauber lehnen wir jedoch strikt ab.

Die 9 Welten und Wiedergeburt

Wir glauben an die Existenz der 9 Welten (Niflheim, Helheim, Schwarzalphenheim, Utgard, Midgard, Asgard, Vanaheim, Lichtalphenheim, Muspelheim) und daran, daß unsere Seele in jeder dieser Welten existieren kann, wobei die unterste Welt Niflheim mit Nastrand ein Strafort für die dunkelsten, üblen Seelen ist und die oberste Muspelheim mit Gimle die Welt der hellsten, guten Seelen. Wir tragen alle einen Götterfunken in uns, den es gilt zum leuchten zu bringen. Wir glauben daran nach unserem Tod eine Weile in einer Totenwelt (Niflheim, Helheim, Asgard, Vanaheim) zu verweilen um dann auf einer Welt (Schwarzalphenheim, Utgard, Midgard, Lichtalphenheim) wiedergeboren zu werden. In welche Totenwelt wir kommen und in welche Welt wir wiedergeboren werden, können wir im Leben durch unser Denken und Handeln beeinflussen, unser Ziel ist es, die höchste Sphäre (Muspelheim) zu erreichen um in Gimle mit den Göttern zu wohnen.

Quellen und Anerkennung der Eddas

Wir erkennen alte Überlieferungen wie Sagen oder Volksmärchen als Grundlage für unsere Religion an. Für die Rekonstruktion unserer Religion ziehen wir zuerst die uns zugänglichen Quellen heran. Sollten Fragen mit den uns überlieferten Quellen nicht beantwortet werden können und wir Interpretationsprobleme haben, können wir auch Quellen anderer heidnischer Religionen helfend hinzuziehen. Eine heidnische Interpretation die nicht 100% germanisch ist, ist immernoch besser als eine selbst ausgedachte.

Wir sehen die Inhalte der jüngeren und älteren Edda als uralte Mythen an, welche über lange Zeiten mündlich überliefert wurden. Einige Mythen stammen von den Göttern selbst. Die Mythen der Eddas sind nicht christlich beeinflusst, religiöse Parallelen ergeben sich aus der Natur der Sache. Die Schreiber der Edda waren keine Christen, sondern heidnische Priester (Goden), welche nur offiziell auf dem Papier christlich waren um nicht zum Mordopfer zu werden. Die Eddas stellen also eine unserer wichtigsten, unverfälschten Überlieferungen dar.

Stellung zum Christentum

Wir sind keine "Christenfeinde" oder Gegner des Christentum. Vielmehr erkennen wir an, daß auch die christliche Mythologie heidnischen Ursprung hat, sehen aber das die Christen diese Mythologien falsch interpretieren. Wir denken nicht "contra Christentum" sondern "pro Heidentum". Christliche Spiritualität ist besser als keine Spiritualität. Unsere Religion hat den Anspruch eine eigene, unabhängige Religion zu sein, welche bereits lange vor dem Christentum bestand. Das germanische Heidentum ist also nicht einfach nur ein "Gegensatz zum Christentum". Wir lehnen Dinge in religiöser, sowie weltlicher Hinsicht nicht ab, nur weil sie "auch von Christen" benutzt werden. Vielmehr ist es so, daß die Christen die Dinge benutzen die "auch von Heiden" benutzt werden. Jemand der prinzipiell alles ablehnt was sich irgendwie christlich anhört ist bei uns falsch, wir haben keine "Christenphobie".

Jahres- und Opferfeste

Wir feiern die 8 heidnischen Jahresfeste, welche sich aus den 4 Sonnenfesten:

Frühlingsopfer (Ostern, Frühjahrs Tag,- und Nachtgleiche),
Mittsommernopfer (Sommersonnenwende),
Herbstopfer (Herbstfest, Erntedank),

Julfest (Weihnachten, Wintersonnenwende)

und den 4 Mondfesten:

Freyropfer/Disenopfer (Fasnacht),
Siegopfer (Maifest, "Beltaine", Walpurgisnacht),
Hagelfest (Leinernte),
Winternachtoper (Winternacht, "Samhain", "Halloween"),

zusammensetzen. Diese Feste feiern wir zu Ehren der Götter und unter Einbezug der jeweiligen Mythen und Hintergründe. Jedes Mitglied sollte die Feste auf einem Heiligtum oder Kultplatz feiern. Sollte bereits eine Ortsgemeinde der Gemeinschaft mit Ritualleiter bestehen, sollte an diesen Festen teilgenommen werden. Wer aus verschiedenen Gründen nicht an den Festen der Gemeinschaft teilnehmen, oder auf einem Heiligtum feiern kann, sollte zu Hause ein Opfer für die Götter abhalten.

Freie Religionsausübung

Jedes Mitglied hat das Recht, unsere Religion nach seinem Wissen, seinem Willen und seinen Erfahrungen frei auszuüben und mit Runen, Magie, Altaren, Festen, Gebeten, Ritualen oder anderem frei zu gestalten.

Ritualleiter und Goden in der Gemeinschaft

Jedes Mitglied hat das Recht, in der Gemeinschaft als offizieller Ritualleiter geführt zu werden und alleine oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern die Jahresfeste zu feiern und/oder zu leiten. Bei mehreren Teilnehmern ist die Voraussetzung für das Amt des Ritualleiters, daß die anderen Festteilnehmer denjenigen als diesen anerkennen. Bei mehreren Ritualleitern, haben sich diese die Planung und Ausführung des Festes zu teilen.

Sollte bereits eine Ortsgemeinde mit einem Goden bestehen, so agiert der Ritualleiter als Hilfspriester des Goden.

In der Gemeinschaft besteht weiter die Möglichkeit ein Gode (Priester) zu werden. Man kann sich einer Wahl stellen, in der man zum Goden gewählt werden kann. Diese Bewerbung zum Godenamnt birgt folgende Voraussetzung: Der Anwärter muß mindestens 5 Jahre Mitglied der Gemeinschaft sein, er muß 3 Jahre offizieller Ritualleiter der Gemeinschaft sein und von seiner Ortsgemeinde anerkannt und zur Godenwahl unterstützt werden. Mit diesen Voraussetzungen hat jeder das Recht sich für ein Godenamnt zu bewerben. Die Wahl erfolgt auf der jährlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der gesamten Gemeinschaft.

Ein Gode hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht die Jahresfeste zu organisieren, zu veranstalten und zu leiten.

Da wir davon ausgehen, daß jeder Godenanwärter auch spirituell ist, unterscheiden wir nicht zwischen gewählten und geweihten Goden. Jeder Gode ist vollwertiger Gode in der Gemeinschaft und wird von der Gemeinschaft, von eventuell bestehenden Goden und von den Göttern geweiht.

Dieser Punkt gilt selbstverständlich für Ritualleiterinnen und Priesterinnen (Gydjas) gleichermaßen.

Mitgliedschaft in anderen Glaubensgemeinschaften und Vereinen

Jeder Mensch kann nur einen religiösen Glauben haben und da sich alle Gemeinschaften in ihrem religiösen Leitsatz unterscheiden, kann man demzufolge auch nur einer Gemeinschaft angehören. Sollten zwei Gemeinschaften den Selben religiösen Leitsatz vertreten so besteht weiter aber das Problem, daß die Jahresfesttermine für jede Gemeinschaft die Selben sind und auch das All-Thing fast immer zu Mittsommer stattfindet. Würde man zwei Gemeinschaften angehören, könnte man zu einem Fest nur bei einer Gemeinschaft teilnehmen.

Aus diesen Gründen ist eine Mitgliedschaft im Wodans Erben e.V. nur möglich, wenn man keiner anderen Glaubensgemeinschaft und keinem anderen heidnisch ausgerichteten Verein angehört.

Unter bestimmten Voraussetzungen, kann die Mitgliedschaft in der christlichen Kirche eine Ausnahme bilden, da diese Mitgliedschaft keine Überschneidungen im Glauben oder in der Religionsausübung mit sich führt, denn wir gehen davon aus, daß jemand der unserer Gemeinschaft beitrifft, nicht an das Christentum glaubt. Voraussetzung für eine Aufnahme in die Gemeinschaft ist jedoch, daß ein Kirchenaustritt demjenigen erhebliche berufliche und/oder gesellschaftliche Nachteile einbringen würde. Uns ist bewußt, daß viele Arbeitgeber eine Kirchenmitgliedschaft von ihren Arbeitnehmern voraussetzen.

Die Daten der Mitglieder

Wodans Erben ist keine Internetgemeinschaft oder sonstiges, sondern eine im realen Leben aktive Gemeinschaft. Innerhalb der Gemeinschaft werden die Mitgliederdaten für alle Mitglieder der Gemeinschaft im "Wodans Erben Forum", unzugänglich für die Öffentlichkeit, mit Kontaktmöglichkeiten und geordnet nach Bundesländern offen gelegt. So hat jedes Mitglied die Möglichkeit, Kontakte innerhalb der Gemeinschaft zu knüpfen.

Jedoch hat niemand das Recht ein anderes Mitglied, ohne dessen Zustimmung, außerhalb der Gemeinschaft als Mitglied des Wodans Erben e.V. bekanntzugeben. Jedes Mitglied hat das Recht frei zu entscheiden, wann und wo die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft,- und ob dieses überhaupt, bekannt gegeben wird.

Zentraler Informationspunkt und Mitgliederverantwortung

Das "Wodans Erben Forum", zu erreichen unter der Internetadresse www.wodanserben.de, ist der Informationsmittelpunkt der Gemeinschaft. Hier treffen und unterhalten sich die Mitglieder, hier wird die Gemeinschaft organisiert und hier werden wichtige Dinge, außerhalb des All-Things, besprochen. Für diesen Zweck besteht im Forum ein Bereich, der nur Mitgliedern der Gemeinschaft zugänglich ist.

Das Wodans Erben Forum selbst, bleibt unabhängig.

Natürlich gibt es auch Menschen, die sich am Forum nicht beteiligen können, da sie kein Internet oder dergleichen besitzen. Diese können dennoch Mitglied des Wodans Erben e.V. werden. In diesem Fall übernimmt das Mitglied, über welches das internetlose Mitglied zur Gemeinschaft gekommen ist, die gemeinschaftliche Verantwortung für dieses. Das Mitglied mit Zugang zum Forum, hat also das internetlose Mitglied in regelmäßigen Abständen über alle wichtigen Dinge zu informieren.

Mitgliederaktivität und Namensverwendung

Jedes Mitglied hat das Recht selbst aktiv zu werden. Das heißt, jeder kann Ortsgemeinden gründen bzw. sich aktiv an der Gestaltung einer bestehenden Ortsgemeinde beteiligen, Stammtische veranstalten, Feste feiern und so weiter. Aktivität der Mitglieder ist erwünscht und wird gebraucht. Egal wie klein die Idee ist: setze sie um. Jedes Mitglied kann seine Fähigkeiten und Kenntnisse in die Gemeinschaft einbringen. Organisiere regionale Tanzgruppen, Musikgruppen, Nähgruppen, Wandergruppen und vieles mehr, auch mit Teilnehmern, die nicht der Gemeinschaft angehören.

Der Name der Gemeinschaft, darf jedoch erst nach Antrag benutzt werden. Man darf also die offizielle Bezeichnung, beispielsweise "Wodans Erben Stammtisch" oder "Wodans Erben Nähgruppe", erst nach Zustimmung der Gemeinschaft und des Vorstandes benutzen.

Das Erscheinungsbild der Gemeinschaft

Viele kennen sie, die schicken Germanen und Wikinger in Gewandungen auf den Mittelaltermärkten, meist auch mit Darstellung im Lagerleben oder das Ausüben von Schwertkampftechniken. Was hast Du bei uns zu erwarten? Einige Menschen sind enttäuscht oder irritiert wenn sie Mitglieder unserer Gemeinschaft real kennenlernen und feststellen: "Hey, das sind ja ganz normale Menschen!".

Dazu sei gesagt das wir Heiden sind und im Hier und Jetzt leben. Wir sind keine Rollenspieler (das Wort wird in diesem Zusammenhang keinesfalls abwertend benutzt von uns).

Natürlich gibt es auch bei uns viele Personen die sich privat dafür interessieren und/oder selbst Darstellungen jeglicher Art betreiben. Die Gemeinschaft begrüßt das auch und läßt gerne Elemente dessen in das allgemeine Gemeinschaftsleben mit einfließen. Wer jedoch vordergründig nach soetwas sucht dem muß gesagt werden, daß Reenactment oder die allgemeine Darstellung von Lagern und/oder Personen aus der Wikinger- und Germanenzeit ausdrücklich nicht zu dem vorrangigen Sinn und Zweck unserer Glaubensgemeinschaft gehören.

Der Mitgliedsbeitrag und Spenden

Es wird ein Mitgliedsbeitrag von jedem Mitglied erhoben. Momentan beträgt dieser Beitrag 50,- Euro pro Jahr.

Im ersten Jahr zahlt ein neu eingetretenes Mitglied 4,- Euro pro verbleibenden Monat des laufenden Jahres. Wer also beispielsweise im September eines Jahres eintritt, zahlt für dieses Jahr noch Oktober, November und Dezember, also 12,- Euro. Gezahlt wird der Beitrag per Überweisung auf das Konto der Gemeinschaft bei Eintritt mit einer 3 monatigen Frist und in jedem folgenden Jahr vom 01. Januar - 31. März unaufgefordert.

Wir finden, das die 3 monatige Frist nach Eintritt und zu Beginn jeden Jahres großzügig bemessen und ausreichend ist. In der heutigen Zeit sind 50,- Euro pro Jahr eine gut gewählte Summe. Sie ist hoch genug um die Gemeinschaft vor Späteintritten oder Menschen die es nicht ehrlich meinen zu schützen und dennoch so niedrig das den Betrag jeder der wirklich will innerhalb eines Jahres aufbringen kann. Deshalb sind in Rücksichtnahme der Übersichtlichkeit und Gerechtigkeit gegenüber allen Mitgliedern, Teilzahlungen, Ermäßigungen oder sonstiges nicht möglich.

Zusätzlich möchten wir gerne etwas grundsätzliches loswerden: Oftmals ist es so das Anwärter kommen und fragen: "Ich soll 50,- Euro bezahlen? Was bekomme ich denn dafür? Was tut die Gemeinschaft dafür für mich?" Diese Fragestellung ist grundsätzlich falsch. Es geht niemals darum was die Gemeinschaft für einen tut, sondern was man selbst für die Gemeinschaft tun kann.

Jemand der der Gemeinschaft beiträgt soll sich nicht ärgern das bei ihm in der Nähe von der Gemeinschaft keine Jahresfeste organisiert werden, sondern wenn das Fest fehlt, soll es für die Gemeinschaft selbst organisieren. Und so ähnlich ist es auch mit dem Beitrag: Die Gemeinschaft hat in der Satzung definierte Ziele und Zwecke. Man bezahlt einen Beitrag damit die Gemeinschaft diese Ziele und Zwecke erreichen kann, nicht dafür das man selbst im Gegenwert zu der Geldleistung etwas zurückbekommt.

Niemand wird Privat mit dem Geld bereichert werden. Es gehört der Gemeinschaft als eigenständige Rechtsperson. Sollte die Gemeinschaft einmal aufgelöst werden, ist in der Satzung definiert, daß das gesamte Gemeinschaftsvermögen als Spende an eine gemeinnützige Naturschutzorganisation geht.

Dennoch wollen wir natürlich auch kurz darüber informieren was mit dem Geld getan wird: Es wird die gesamte Verwaltung abgedeckt, dazu gehören Büromaterial, Briefumschläge, Briefmarken, Urkunden etc. die sich einmal in die Kosten die jedes Mitglied selbst verursacht aufteilt und in die Verwaltung die gemeinschaftlich getragen werden muß (Ämter, Mitgliedsanwärter etc.). Es wird das Gemeinschaftskonto sowie eine Haftpflichtversicherung finanziert und es wird die Gemeinschaftszeitung "Ruf der Raben" erstellt und gedruckt, welche vierteljährlich erscheint und jedes Mitglied zugestellt bekommt.

Sollte trotz dieser Ausgaben am Ende noch der ein oder andere Euro im Jahr übrig bleiben, gibt es weitere Ausgabemöglichkeiten die abgedeckt werden können oder müssen. Dazu gehört beispielsweise der Betrieb der Internetseiten www.wodanserben.de, welcher zur Zeit noch komplett privat finanziert wird und mit dem Beitrag nicht abgedeckt werden kann. Zudem soll auch mal Informationsmaterial gedruckt werden, oder einfach nur für größere Anschaffungen der Gemeinschaft gespart werden. Nach dieser Aufstellung wird also deutlich, wie knapp der Jahresbeitrag eigentlich bemessen ist. An dieser und letzter Stelle hierzu der Hinweis, daß wir uns auch sehr über jede Spende freuen, auch wenn sie noch so klein ist.

Gemeinnützigkeitsanerkennung beim Finanzamt

Nach der offiziellen Eintragung 2008 strebte die Gemeinschaft mit der Satzung die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt für Körperschaften an. Diese hätten wir auch nach einer minimalen Satzungsänderung erlangt, allerdings regte diese gewünschte Änderung erneutes Nachdenken an und so kamen wir zu dem Schluß, zum Glück wie wir heute finden, das Anerkennungs-gesuch zurückzuziehen.

Die Gründe dafür sind mannigfaltig und wir sind erst nach intensiver Beschäftigung mit dem Thema zu diesem Entschluß gekommen diese Anerkennung nicht anzustreben. Wir sind uns auch sicher, wenn der ein oder andere Verein in diesem Land sich ebenso mit den gesetzlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen auseinandersetzen würde, gäbe es nicht so viele als gemeinnützig anerkannte Vereine. Hauptsächlich sei nur gesagt, daß das Finanzamt nach Ermessenssache, also willkürlich, jedem als gemeinnützig anerkannten Verein diese Anerkennung jederzeit wieder aberkennen kann. Gesetzlich geregelt dabei ist, daß der Verein in diesem Moment das gesamte gemeinnützig erlangte Vermögen verliert, da er es an eine andere gemeinnützige Organisation abgeben muß. Auch darf man weder Ansparungen machen (nur über kurze Zeit und ob diese dann "gemeinnützig" sind liegt auch im Ermessen der Finanzbeamten), noch ist man frei in seinen Entscheidungen Investitionen zu tätigen.

Für einen Angel- oder Fußballverein mag das alles in Ordnung sein, wir als gesellschaftlich extrem vorurteilsbehaftete germanisch-heidnische Glaubensgemeinschaft möchten dieses Risiko in diesem

(christlichen) deutschen Staat allerdings keinesfalls eingehen. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind sowieso in jedem Fall steuerfrei, auch bei nicht anerkannter Gemeinnützigkeit, und so überwiegen einfach alle Nachteile gegenüber den potenziellen und minimalen Vorteilen.

Sozialer Leitsatz

In der Gemeinschaft gibt es keine Benachteiligung oder Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen jeglicher Art. Jedes Mitglied hat nach seinen Kräften dafür Sorge zu tragen das anderen, eventuell behinderten, Mitgliedern die Teilnahme an Veranstaltungen, Festen und Thingen der Gemeinschaft ermöglicht wird.

Wodans Erben ist als religiöse Gemeinschaft nicht politisch, sondern vereint Menschen des gleichen Glaubens, unabhängig von deren politischen Überzeugungen. Jedes Mitglied wird als religiöser Mensch in vollem Umfang akzeptiert und toleriert, ganz gleich welche politische Gesinnung er vertritt.

Politischer Extremismus (ganz gleich von welcher Seite), Rassismus und Faschismus werden jedoch absolut abgelehnt.

Selbstverständlich ist in der Gemeinschaft jedes Mitglied, völlig unabhängig vom Geschlecht, der Sexualität und der ethnischen Herkunft, gemeinschaftlich und menschlich gleichberechtigt und gleichgestellt.

Die offizielle Satzung der Gemeinschaft

Einleitung:

Wird das Heidentum oftmals mit Atheismus verwechselt, so ist es in Wahrheit doch die polytheistische Naturreligion unserer Vorfahren, die Religion die bestand bevor sich das Christentum in Europa durchsetzte. Trotz des neuen Glaubens an den Christengott, haben sich im Volksglauben, in den Sagen und in den alten Märchen die heidnischen Bräuche und religiösen Vorstellungen erhalten. Noch heute gibt es naturreligiöse Menschen, die diesem alten Weg, der alten Sitte und dem Glauben an die Götter folgen.

Bei den Heiden der heutigen Zeit wird zwischen Alt-Heiden und Neu-Heiden unterschieden. Versuchen die Neu-Heiden sich durch neue Rituale und neues konstruieren der Religion einen neuen Glauben zu erschaffen, so versuchen die Alt-Heiden die Religion mit Hilfe von Überlieferungen zu re-konstruieren um den, vom Christentum unterdrückten, alten Glauben so original wie möglich wieder herzustellen. Wir verstehen uns als Alt-Heiden und bezeichnen unsere Religion daher als traditionell. Politische Meinungen, sowie menschenverachtende Ideologien haben hier ebenso wenig Platz, wie Intoleranz gegenüber anderen Religionen.

Fast jedes Volk der Erde hat seine heidnische Religion. Auf Grund verschiedener Kulturen und verschiedenen Einflüssen aus Natur und Umwelt unterscheiden sich diese Religionen. Wir gehen jedoch von einem gemeinsamen Götterhimmel aus, somit sind die heidnischen Religionen dieser Erde als "Das Heidentum" zusammenzufassen, welches sich in regionalen Definitionen unterscheidet. Da wir geografisch gesehen im germanischen Raum leben, haben wir die germanische Definition als unseren Weg gewählt. Unsere Religion ist also: das traditionelle germanische Heidentum.

Unser Symbol zeigt den Hammer des Gottes Donar (nordisch: Thor), welcher als magisches Symbol, Kraft- und Schutzsymbol, Weihesymbol, sowie Symbol für unsere Erde seit jeher eines der wichtigsten Symbole und Erkennungszeichen unserer Religion ist. Der Hammer steht im Mittelpunkt des Achtecks. Als Zeichen unserer Welt werden dadurch die 8 weiteren der, nach heidnischer Vorstellung, insgesamt 9 Welten symbolisiert. Als Zeichen der Gemeinschaft steht er im Mittelpunkt der 8 heidnischen Jahresfeste, als Symbol für den gelebten Glauben.

Der Name "Wodans Erben" leitet sich von Wodan, dem höchsten Gott und Göttervater, ab.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein (von uns Gemeinschaft genannt) trägt den Namen "Wodans Erben e.V."
2. Der Sitz der Gemeinschaft ist in Berlin, die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 20.03.2008 beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck der Gemeinschaft

1. Die öffentliche Förderung, Wiederbelebung und Ausübung des traditionellen germanischen Heidentums, sowie die Information über das Heidentum als vorchristliche Religion.
2. Das Erreichen eines besseren Verständnisses für die Natur und den Naturschutz, sowie einem besseren Umgang mit der Natur durch die Gesellschaft. Ebenfalls die Information und Aufklärung über die Beseeltheit der Natur und der sich darin befindlichen Pflanzen, Tiere und Geistwesen.
3. Die Vereinigung und Zusammenbringung von Menschen gleicher religiöser Vorstellungen, um eine gemeinsame Religionsausübung, sowie Informations- und Wissensaustausch, zu ermöglichen.
4. Das Zusammentragen und Ausarbeiten religiöser Quellen wie Sagen, Märchen, Volksglauben und ähnlichen Überlieferungen, um die religiösen Vorstellungen unserer heidnischen Vorfahren und deren Ausübung der Religion zu rekonstruieren.
5. Die Einsetzung und Unterstützung der von der Gemeinschaft eingesetzten heidnischen Priester (Goden).
6. Erreicht und umgesetzt werden diese Ziele und Zwecke beispielsweise durch:
 - a) die Erstellung und Verbreitung von Medien zur Information, sowie die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen,
 - b) die Durchführung von religiösen Riten, Festen und Bräuchen,
 - c) Die Organisation von Stammtischen, Bildung regionaler Gruppen der Gemeinschaft oder ähnlichen Aktivitäten,
 - d) die Teilnahme an privaten und öffentlichen Veranstaltungen, die dem Gemeinschaftszweck entsprechen,sowie alle anderen Aktivitäten, die den Zielen der Gemeinschaft dienlich sein können, und diese fördern, und die der Satzung entsprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Ideologie

1. Die Gemeinschaft ist eine religiöse Vereinigung im Sinne der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Gemeinschaft verfolgt ausdrücklich keine politischen Interessen und ist politisch neutral.
3. Die Gemeinschaft ist selbstlos und gemeinnützig tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie kommerzielle Zwecke.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Das Gemeinschaftsblatt

1. Über die religiösen Vorstellungen, die Religionsausübung, die Voraussetzung zur Einsetzung von heidnischen Goden (Priestern) der Gemeinschaft und das Gemeinschaftsleben informiert das jeweils aktuelle Gemeinschaftsblatt.
2. Das Gemeinschaftsblatt gilt nur als Information und ist inhaltlich nicht Bestandteil der Satzung.
3. Das Gemeinschaftsblatt wird vom Vorstand erstellt, welcher auch die jeweils aktuelle Fassung herausgibt.
4. Über inhaltliche Veränderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck der Gemeinschaft fördert und unterstützt.
2. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Der Antrag zur Aufnahme in die Gemeinschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der Gemeinschaft an.
4. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Vorstand gibt über den aktuellen Jahresbeitrag und dessen Fälligkeit Auskunft.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Zurückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen,
 - b) bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch Ausschluss.
 2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten und ist jederzeit fristlos und ohne Angabe von Gründen zulässig.
 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied
-

mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Gemeinschaftsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Aktivitäten und Verantwortlichkeit der Mitglieder

1. Für alle Aktivitäten der Mitglieder, oder die Herausgabe von Informationen im Namen der Gemeinschaft, ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
2. Die Mitglieder haben die jeweils geltenden Gesetze einzuhalten und haften bei rechtswidrigen Handlungen privat.
3. Die Gemeinschaft übernimmt keine Verantwortung für rechtswidrige Handlungen der Mitglieder.
4. Dies gilt insbesondere dann, wenn die unter § 2 genannten Ziele und Zwecke der Gemeinschaft als Rechtfertigungsgrund genannt werden. Eine Mitgliedschaft in der Gemeinschaft bedeutet nicht, die Religion uneingeschränkt nach traditioneller Überlieferung ausüben zu können wenn die Überlieferung gegen aktuell geltende Gesetze verstößt.

§ 9 Organe der Gemeinschaft

1. Die Organe der Gemeinschaft sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand und dessen Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gemeinschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Gemeinschaftswarten, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
3. Die Gemeinschaft wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, welche jeweils allein vertretungsberechtigt sind.
4. Die Arbeitsschwerpunkte der Ämter liegen:
 - a) beim Vorsitzenden in der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung; und innerhalb der Gemeinschaft in der satzungsbedingten und allgemein anfallenden Vorsitzendenarbeit.
 - b) beim stellvertretenden Vorsitzenden in der Vertretung des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
 - c) bei den zwei Gemeinschaftswarten in der Organisation von 2 Gemeinschaftsreffen pro Jahr in zentraler Lage innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Liegen ausreichend Artikel der Mitglieder für eine Ausgabe einer Gemeinschaftszeitung vor, wird diese von den

Gemeinschaftswarten verlegt. Eine Verpflichtung der Gemeinschaftswarte selbst die Zeitung zu füllen, besteht nicht. Bei allen Arbeiten stimmen sich beide Gemeinschaftswarte ab und arbeiten optimalerweise zusammen.

- d) beim Kassenswart in der Verwaltung der Finanzmittel der Gemeinschaft und der Buchführung,
 - e) beim Schriftführer im protokollieren des Ablaufes und der Beschlüsse der Vorstands- und Mitgliederversammlungen.
5. Rechtsgeschäfte, die einen Geschäftswert von 100,- (einhundert) Euro übersteigen, sowie Laufzeitverträge, sind für die Gemeinschaft nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes in Form eines Beschlusses vorliegt.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Gemeinschaftsmitglieder.
- 3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- 3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 4. Mit den in Punkt 1 und 2 genannten Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung auch über digitale Medien erfolgen. Dies ist bei der Einberufung der Sitzung ausdrücklich anzugeben. In diesem Fall sind die Beschlüsse des Vorstandes zu Beweiszwecken vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, auszudrucken, zu unterschreiben und zu protokollieren.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Überprüfung der Gemeinschaftskasse,
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gemeinschaft,
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - f) die Beschlussfassung über die Verwendung des jeweils aktuellen Gemeinschaftsblattes der Gemeinschaft.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gemeinschaft bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung wird ein Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur mit Zustimmung aller Versammlungsteilnehmer, unter Beachtung möglicher Bevollmächtigungen nach § 13 Punkt 1., beschlossen werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 18 Auflösung der Gemeinschaft

1. Bei Auflösung soll das Gemeinschaftsvermögen als Spende an eine gemeinnützige Naturschutzorganisation gehen.